



Klaus-Peter Willsch
Mitglied des Deutschen Bundestages

Klaus-Peter Willsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Raum 6.239
Telefon 030 227 73 124
Fax 030 227 76 124
E-Mail:
klaus-peter.willsch@bundestag.de

Wahlkreis Rheingau-Taunus / Limburg
Hirsenstrasse 13
65329 Hohenstein-Holzhausen
Telefon 06120 91 00 51
Fax 06120 91 00 52
E-Mail:
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de

Berlin, 28. Juni 2021

unser Zeichen: kpw/cr

Informationspaket

1. Maßnahmen, die von der Feststellung der epidemischen Lage abhängen (S. 2ff.)
2. Informationen Corona-Hilfsmaßnahmen (S. 5ff.)
3. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (S. 28ff.)
4. Aktuelle Lockerungen in Hessen (S. 36 ff.)
5. Aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung Hessen (S. 42ff.)



JETZT.
Zukunft.

CDU  CSU

*MAßNAHMEN, DIE VON DER
FESTSTELLUNG DER EPIDEMISCHEN
LAGE ABHÄNGEN*

Übersicht für die Abgeordneten der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Stand: 7. Juni 2021

Verordnung/ Gesetz/ Regelung Inhalt

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	<i>verpflichtende Testangebote für Beschäftigte + sonstiger infektionsschutz-rechtlicher Arbeitsschutz (Maskenpflicht, Abstand)</i>
2. § 68 SGB II	<i>Bedarf für Bildung und Teilhabe auch bei fehlender gemeinschaftl. Mittagessenverpflegung</i>
3. Sozialdienstleistereinsatzgesetz	<i>Regelung des Einsatzes sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister</i>
4. § 5 IfSG	<i>Ermächtigungsgrundlage für Vielzahl von Pandemiebekämpfungsmaßnahmen durch RVO des Bundes</i>
5. §§ 28a IfSG § 28b IfSG § 28c IfSG	<i>Ermächtigung für Länder zum Erlass von RVO zur Pandemiebekämpfung</i> <i>Bundesnotbremse</i> <i>VO-Ermächtigung Bund für Erleichterungen für Geimpfte, Genesene und vglb. Personen</i>
6. § 36 Abs. 8, 10 IfSG	<i>VO-Ermächtigung Bund zum Erlass von Regelungen zum Infektionsschutz im Reiseverkehr (DEA, Testnachweispflicht, Einreisequarantäne)</i>
7. § 20i Abs. 3 SGB V	<i>Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von VO zur Testung bei SARS-CoV-2 und Covid-19-Impfung</i>
8. Coronavirus-Einreise-Verordnung	<i>DEA-Pflicht, Testnachweispflicht bei Einreisen aus Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten</i>
9. Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung	<i>Ermöglichung der zentralen Beschaffung von Produkten des medizinischen Bedarfs durch Bund (Arzneimittel, Medizinprodukte, PSA, Labordiagnostika, Desinfektionsmittel)</i>

Verordnung/ Gesetz/ Regelung Inhalt

<p>10. § 56 Abs. 1a IfSG</p>	<p>Entschädigung für sorgeberechtigte Eltern bei angeordneter Schule oder Kita-Schließung oder bei Untersagung oder Einschränkung von Präsenzangeboten aus Infektionsschutzgründen</p>
<p>11. SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung</p>	<p>Maßnahmen zur Versorgung mit notwendigen Arzneimitteln und Medizinprodukten während der Pandemie (u. a. zeitlich befristete Vergütung für den Botendienst; erleichterte Austauschmöglichkeiten bei Arzneimittel-abgabe) Zudem erhält das BMG die Möglichkeit, den Verkauf von Produkten des medizinischen Bedarfs zu steuern.</p>
<p>12. Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten</p>	<p>Verschiebung von Datenübermittlungsfristen zur Freistellung des Personals von Dokumentationspflichten im Interesse der pflegerischen Versorgung</p>
<p>13. Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung</p>	<p>Wirtschaftliche Absicherung von Leistungserbringern</p>
<p>14. Coronavirus-Schutzmaskenverordnung</p>	<p>Zugang für Personen der Risikogruppen zu vergünstigten FFP2-Masken; Anspruch auf kostenlose FFP2-Masken für SGB II-Bezieher</p>
<p>15. Preisverordnung für SARS-CoV-2-Tests zur patientennahe Anwendung</p>	<p>Regelung von Zuschlägen für PoC-Antigen-Schnelltests</p>

Verordnung/ Gesetz/ Regelung Inhalt

16. Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	<i>Einbeziehung Medizinstudierende in die Versorgung ohne Nachteile für den Studienfortschritt (Flexibilisierung des Beginns des Praktischen Jahres und der Dauer der Ausbildungsabschnitte, Einbeziehung digitaler Lehrformate, Nutzung von Simulationspatienten etc.)</i>
17. Verordnung zur Sicherung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	<i>Ermöglichung der Ausbildung und der Abnahme von Prüfungen in Gesundheitsberufen während einer Pandemie durch flexible Ausbildungsformate (digitale Formate, Simulationspersonen etc.)</i>
18. 26. VO zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)	<i>Ausnahmen von der quartalsbezogenen Dokumentation im Rahmen der DMP-Programme.</i>
19. ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung	<i>Vorratshaltung bestimmter Arzneimittel für intensivmedizinische Versorgung in Krankenhausapotheken und krankenhauserversorgenden Apotheken</i>

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber:
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Term Sheet Überbrückungshilfe III Plus

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III im 2. Halbjahr 2021 –

Bundesprogramm	Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der freien Berufe (im folgenden „Unternehmen“) mit hohem Corona-bedingten Umsatzausfall.
Ziel	<p>Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 750 Mio. Euro jährlichem Umsatz im Jahr 2020 sowie von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen oberhalb dieser Umsatzschwelle, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Ein Eigenkapitalzuschuss in Form erhöhter Zuschüsse soll als ergänzendes Hilfsinstrument Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, unterstützen.</p> <p>Die neue Personalkostenhilfe setzt Anreize, im Zuge der Zurückführung der Corona-Maßnahmen das eigene Geschäft wieder aufzunehmen.</p>
Antragsberechtigte	<p>Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen.</p> <p>Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.</p> <p>Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro begrenzt.</p>
Förderfähige Maßnahme	Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge *pro rata temporis* auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden entweder mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) oder mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum Juli bis September 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 10.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 abzgl. des bereits in der Überbrückungshilfe III beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie zum Beispiel Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

17. Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat .

Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen:

1. Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40% und im September 20%.
2. Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019 in einer Gesamthöhe bis zu 4.500 Euro [insgesamt 12.000 Euro für die Laufzeit der ÜH III und ÜH III Plus] gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend gemacht werden.
3. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.
Alternativ zu der Personalkostenhilfe wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wären; . Antragsteller haben ein Wahlrecht, ob sie die Personalkostenhilfe oder die Anschubhilfe nutzen wollen. Die Personalkostenpauschale bleibt für sie erhalten. Die maximale Gesamtförderhöhe aus der Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus)
4. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 erstattet. Die Erstattung umfasst auch Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind.
Alternativ zu der Personalkostenhilfe wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme gewährt,

	<p>die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wären; . Antragsteller haben ein Wahlrecht, ob sie die Personalkostenhilfe oder die Anschubhilfe nutzen wollen. Die Personalkostenpauschale bleibt für sie erhalten. Die maximale Gesamtförderhöhe aus der Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und IIIPlus).</p> <p>5. Für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert (siehe verbindliche Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe III).</p> <p>Ergänzende Bestimmungen für diese Sonderregelungen sind in der Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe III aufgeführt.</p>
Max. Förderung	<p>Der maximale Zuschuss beträgt 10 Millionen Euro pro Monat, sofern die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts dies zulassen.</p> <p>Die kumulierte Obergrenze für staatliche Beihilfen beträgt nach dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission (Kleinbeihilfen und Fixkosten) sowie der De-Minimis Verordnung derzeit maximal zwölf Millionen Euro für Beihilfen insgesamt aus allen staatlichen Förderprogrammen (z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, Überbrückungshilfe und November-/Dezemberhilfe). Unternehmen, die im Rahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 antragsberechtigt sind, können sich auch auf diese beihilferechtliche Basis stützen. Die Obergrenze für den auf die Schadensregelung gestützten Teil der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus wird auf insgesamt 40 Millionen Euro festgelegt. Daraus kann sich für den gesamten Förderzeitraum beider Hilfsprogramme ein maximaler Zuschuss von insgesamt bis zu 52 Millionen Euro ergeben, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o.g. Beihilferahmen erhalten hat.</p> <p>Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III Plus, die ihren Antrag über eine/n Prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts zu beachten.</p>
Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der	<p>Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,

**Umsatzentwicklung
im Förderzeitraum**

- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,

- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent

jeweils Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.

Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent im betreffenden Monat.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Antragstellern wird in begründeten Härtefällen, die in den FAQ genannt sind, die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zu wählen.

Eigenkapitalzuschuss:

Für Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis September 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Fördermonat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,

- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,

- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Wichtige Hinweise: Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III Plus (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass die Förderung 70 % bzw. 90 % der insgesamt

	<p>nachgewiesenen ungedeckten Fixkosten nicht überschreiten darf, sofern die Bundesregelung Fixkostenhilfe zugrunde liegt.</p> <p>Auf die Schadensausgleichsregelung können sich Unternehmen stützen, die durch eine zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern angeordnete Schließungsmaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind. Indirekt betroffen bedeutet, dass mindestens 80% des Umsatzes mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt worden sein muss.</p>
Laufzeit und Ausschlüsse	<p>1. Juli 2021 bis 30. September 2021.</p> <p>Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen.</p> <p>Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet und noch nicht auf die Überbrückungshilfe III angerechnet wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet.</p> <p>Es wird die technische Möglichkeit geschaffen, innerhalb der Antragsfristen Soloselbstständigen ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus zu eröffnen.</p> <p>Zuschüsse aus dem Sonderfonds Kulturveranstaltungen sind auf die Überbrückungshilfe III Plus anzurechnen, soweit sich Förderzeitraum und Förderzweck überschneiden.</p>
Antragstellung	<p>Eine Antragstellung erfolgt über die elektronische Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).</p>
Nachweise	<p>Elektronische Antragstellung durch prüfende Dritte (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer): Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den prüfenden Dritten.</p>

	<p>Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 4.500 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Anteilen an Personengesellschaften.</p> <p>Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht sowie stichprobenweiser Überprüfung.</p>
Programmvolumen	Überbrückungshilfe III und III Plus sowie November-/Dezemberhilfe, Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus, Härtefallfonds und Sonderfonds für Kulturveranstaltungen sind im Einzelplan 60 für 2021 mit 65 Mrd. Euro angesetzt.
Haushalt	EPL 60.
Verwaltung	Länder

Anlage zum Term Sheet Überbrückungshilfe III Plus

Neustarthilfe Plus für Soloselbständige – Einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro

1. Soloselbständigen (mit oder ohne Personengesellschaft), kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen), unständig Beschäftigten (weniger als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage) , kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus (Laufzeit 1. Juli 2021 bis 30. September 2021) eine **einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro** (bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.
2. Wesentliches Kriterium für eine Antragsberechtigung für die einmalige Betriebskostenpauschale ist – wie bei den Überbrückungshilfen insgesamt – **dass das Einkommen** im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) **zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird** (vgl. Vollzugshinweise Ziffer 2, Absatz 1). Dabei und zur Berechnung der Höhe der Betriebskostenpauschale werden Einkünfte aus kurz befristeter Beschäftigung in den Darstellenden Künsten sowie unständiger Beschäftigung den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt. Die Betriebskostenpauschale wird wie die anderen Zuwendungen aus der Überbrückungshilfe als **steuerbarer echter Zuschuss** gewährt. Weitere Bestimmungen zu unständiger Beschäftigung und kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden in den FAQs geregelt.
3. **Die volle – als Vorschuss gewährte – Betriebskostenpauschale wird zum nicht rückzahlenden Zuschuss**, wenn **der Umsatz der oder des Antragstellenden** während des dreimonatigen Förderzeitraums Juli 2021 bis September 2021 im Vergleich zu einem dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus dem Jahr 2019, nähere Bestimmungen in den FAQs) **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist**.

4. Um den (dreimonatigen) Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Der **Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatumsatzes**. (Beispiel: Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatumsatz beträgt 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit drei multipliziert, um den Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 7.500 Euro).

Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020.

5. Die Betriebskostenpauschale beträgt **einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro** für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (max. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nähere Bestimmungen in den FAQs).

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	(dreimonatiger) Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 Prozent)
Ab 36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
10.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Die Betriebskostenpauschale wird **nach Antragstellung** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Juli 2021 bis September 2021 noch nicht feststehen.

6. Sollte der **Umsatz** während der dreimonatigen Laufzeit bei **über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen**, sind die Vorschusszahlungen **anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten**.

Beispiele (bei einem Referenzumsatz bis 9.000 Euro):

Vorschuss Neustarthilfe	Umsatz in Förderzeitraum	Summe aus Umsatz im Förderzeitraum und Vorschuss in % des Referenzumsatzes	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes
50 % Referenzumsatz	80 % Referenzumsatz	50 % + 80 % = 130 %	40 %
50 % Referenzumsatz	60 % Referenzumsatz	50 % + 60 % = 110 %	20 %
50 % Referenzumsatz	50 % Referenzumsatz	50 % + 50 % = 100 %	10 %
50 % Referenzumsatz	40 % Referenzumsatz	50 % + 40 % = 90 %	0

So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 Prozent des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 Prozent) ist zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei **90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig** zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer **Schwelle von 250 Euro** liegt, ist **keine Rückzahlung erforderlich**. Für Referenzumsätze von mehr als 9.000 Euro für natürliche Personen und mehr als 36.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften gelten abweichende Regelungen bezüglich der anteiligen Rückzahlungen (nähere Bestimmungen in den FAQs).

7. Die Begünstigten werden bei Beantragung zu einer **Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums** verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind **Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung** – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen **bis zum 31. März 2022** unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30.09.2022 zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. Die genauen Details von Erklärungs- und Selbstprüfungspflichten werden in der Verwaltungsvereinbarung und den Vollzugshinweisen der Überbrückungshilfe III verankert.
8. Dieser Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen**. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

9. Weitere Details der Neustarthilfe Plus, zum Beispiel zur weiteren Anrechenbarkeit von Einkommen und Umsätzen, werden in den Vollzugshinweisen bzw. FAQs erläutert.

Sonderregelungen für die Reisebranche

Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die **Reisebranche** werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Die Unternehmen können zusätzlich folgende spezifischen Kosten geltend machen:

a) Für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum (1. Juli 2021 bis 30. September 2021), die Corona-bedingt - d. h. aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, aufgrund innerdeutscher Reiseverbote oder wegen innerdeutscher Schließungsanordnungen - storniert bzw. abgesagt wurden, gilt: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Absagen oder Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den übrigen Fixkosten gemäß Kostenkatalog gleichgestellt und somit förderfähig. Dies gilt auch für Provisionen, die ausbleiben, weil Reisen Corona-bedingt abgesagt oder storniert wurden.

Ebenso sind vorgenannten Provisionen vergleichbare Margen von Reiseveranstaltern förderfähig, deren Reisen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Reiseveranstalter, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen.

Nicht erfasst sind Buchungen im Förderzeitraum, sofern zum Buchungszeitpunkt für die betreffende Destination eine Reisewarnung des AA, ein innerdeutsches Reiseverbot oder eine Schließungsanordnung vorlag und fortbesteht.

Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.

b) Alternativ zur Restart-Prämie und zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme

gewährt; die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus). Es kann für den gesamten Förderzeitraum entweder die Restart-Prämie oder die Anschubhilfe in Anspruch genommen werden. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

c) Für Reisen aus dem Zeitraum Januar bis Juni 2021 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten. Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten entweder der tatsächlich angefallene Personalaufwand oder eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der externen Ausfall- und Vorbereitungskosten gewährt. Gleichartige Leistungen aus der Überbrückungshilfe III sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung nach Ziffer 2 a) ausgenommen.

Sonderregelungen für die Veranstaltungs- und Kulturbranche

Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 erstattet, wenn diese Corona-bedingt abgesagt werden. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Bereits erstattete Kosten sind in Abzug zu bringen. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Alternativ zur Restart-Prämie und zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme gewährt; die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus). Es kann für den gesamten Förderzeitraum entweder die Restart-Prämie oder die Anschubhilfe in Anspruch genommen werden. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

Sonderregelung zu Abschreibungen für Warenbestände

Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware) handelt.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, Herstellern, Großhändlern und professionelle Verwendern. Das gilt auch für Kooperationen von Einzelhändlern. Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem Einzelhändler in Anspruch genommen werden. Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Einzelhandelsunternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.

Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Sommer-/ Herbstsaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Juli 2021 eingekauft wurden und bis 30. September 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Saisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

Saisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- bzw. Frühlings- bzw. Sommermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Der Begriff "gesamte betrachtete Ware" bezieht sich auf am Stichtag noch nicht abverkaufte Ware. Bereits verkaufte Ware bleibt bei der Betrachtung außen vor. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne dieser Sonderregelung (d.h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Sonstige Ware, die nicht als förderfähig im Sinne dieser Sonderregelung gilt, (einschließlich Kommissionsware) bleibt bei der Berechnung der Warenwertabschreibung unberücksichtigt.

Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den sonstigen Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Alle Preise sind als Nettogrößen zu verstehen, d.h. Verkaufspreise sind um die Umsatzsteuer und Einkaufspreise um die Vorsteuer zu bereinigen. Dies gilt auch für die aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, bei Sommer-/ Herbstsaisonware der 31. Juli 2021 oder ein späterer Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Zu diesem Stichtag ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Saisonware und verderblichen Ware vorzunehmen. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Stichtag für die Bewertung der Sommer-/ Herbstsaisonware ist der 31. Dezember 2021. Zu bewerten sind zu diesen Stichtagen die Abgabepreise der betrachteten und veräußerten Waren und etwaige Restwerte noch vorhandener Restbestände der betrachteten Waren. Werterhellende Tatsachen nach dem Stichtag sind nicht zu berücksichtigen.

Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 % der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.

Die summierten förderfähigen Kosten für die gesamte betrachtete Ware können frei auf die Fördermonate der Laufzeit der Überbrückungshilfe aufgeteilt werden, für die der Antragsstellende antragsberechtigt ist. Eine monatliche Höchstgrenze für die ansatzfähigen Abschreibungen pro Fördermonat existiert nicht, allerdings sind bei der Aufteilung der förderfähigen Fixkosten auf die Fördermonate die allgemeinen Obergrenzen für die Zuschüsse pro Fördermonat zu beachten. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summe erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Fördermonat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat. Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen.

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. des Restwerts der Waren zum Zeitpunkt des Stichtags (31. Dezember 2021) zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Überblick zur Fortführung der Überbrückungshilfe III:

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

- Die **maximale monatliche Förderung** in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt **10 Mio. Euro**.
- Die **Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt 52 Mio. Euro** und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Hilfe wird **als Überbrückungshilfe III Plus bis zum 30.09. verlängert**. Es gelten im Grundsatz die Bedingungen der bewährten Überbrückungshilfe III.
- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten **neu eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“)** als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.
- Ersetzt werden **künftig auch Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung** von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bis 20.000 Euro pro Monat.
- Die **Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht** sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Term Sheet Überbrückungshilfe III

Bundesprogramm	Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der freien Berufe (im folgenden „Unternehmen“) mit hohem Corona-bedingten Umsatzausfall.
Ziel	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 750 Mio. Euro jährlichem Umsatz im Jahr 2020 sowie von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen oberhalb dieser Umsatzschwelle, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Ein Eigenkapitalzuschuss in Form erhöhter Zuschüsse soll als ergänzendes Hilfsinstrument Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, unterstützen.
Antragsberechtigte	<p>Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen.</p> <p>Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.</p> <p>Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro begrenzt.</p>
Förderfähige Maßnahme	<p>Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind anteilig förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019/ 2020 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.

2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge *pro rata temporis* auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie zum Beispiel Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen:

1. Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019 in einer

	<p>Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.3. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Die Erstattung umfasst auch Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind. Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine anteilige Anschubhilfe in Höhe von bis zu 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.4. Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert. (siehe verbindliche Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe III).5. Unternehmen der pyrotechnischen Industrie erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III. <p>Ergänzende Bestimmungen für diese Sonderregelungen sind in der Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe III aufgeführt.</p>
Max. Förderung	<p>Der maximale Zuschuss für Unternehmen und verbundene Unternehmen beträgt einheitlich 10 Millionen Euro pro Monat, sofern die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts dies zulassen.</p> <p>Die kumulierte Obergrenze für staatliche Beihilfen beträgt nach dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission (Kleinbeihilfen und Fixkosten) sowie der De-Minimis Verordnung derzeit maximal zwölf Millionen Euro für Beihilfen insgesamt aus allen staatlichen Förderprogrammen (z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, Überbrückungshilfe und November-/Dezemberhilfe). Unternehmen, die im Rahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 antragsberechtigt sind, können sich auch auf diese beihilferechtliche Basis stützen. Die Obergrenze für den auf die Schadensregelung gestützten Teil der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus wird auf</p>

	<p>insgesamt 40 Millionen Euro festgelegt. Daraus kann sich für den gesamten Förderzeitraum beider Hilfsprogramme ein maximaler Zuschuss von insgesamt bis zu 52 Millionen Euro ergeben, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o.g. Beihilferahmen erhalten hat. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, die ihren Antrag über eine/n Prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts zu beachten.</p>
<p>Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum</p>	<p>Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent <p>jeweils Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.</p> <p>Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent im betreffenden Monat.</p> <p>Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.</p> <p>Antragstellern wird in begründeten Härtefällen, die in den FAQ genannt sind, die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zu wählen.</p> <p><u>Eigenkapitalzuschuss:</u></p> <p>Für Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die</p>

	<p>Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten. <p><u>Wichtige Hinweise:</u> Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass die Förderung 70 % bzw. 90 % der insgesamt nachgewiesenen ungedeckten Fixkosten nicht überschreiten darf, sofern die Bundesregelung Fixkostenhilfe zugrunde liegt. Auf die Schadensausgleichsregelung können sich Unternehmen stützen, die durch eine zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern angeordnete Schließungsmaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind. Indirekt betroffen bedeutet, dass mindestens 80% des Umsatzes mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt worden sein muss.</p>
<p>Laufzeit und Ausschlüsse</p>	<p>1. November 2020 bis 30. Juni 2021.</p> <p>Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.</p> <p>Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie</p>

	<p>sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen.</p> <p>Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet.</p> <p>Es wird die technische Möglichkeit geschaffen, Soloselbstständigen ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe zu eröffnen.</p>
Antragstellung	<p>Eine Antragstellung erfolgt über die elektronische Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).</p>
Nachweise	<p>Elektronische Antragstellung durch prüfende Dritte (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer): Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den prüfenden Dritten.</p> <p>Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 7.500 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Anteilen an Personengesellschaften.</p> <p>Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht sowie stichprobenweiser Überprüfung.</p>
Programmvolumen	<p>Geschätzt 50 Mrd. Euro plus voraussichtlich 2,5 Mrd. Euro für den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen.</p>
Haushalt	<p>EPL 60.</p>
Verwaltung	<p>Länder</p>



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Bundesministerium
der Finanzen

Einrichtung eines Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

1. Kultur als Rückgrat unserer Gesellschaft

Kunst und Kultur sind elementare Bestandteile unserer gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebenswelt. Sie sind soziales Bindeglied, ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe und Zusammenhalt und tragen zur Wertschöpfung unserer Volkswirtschaft bei. Eine Gesellschaft kann ihre produktiven Kräfte und ihren inneren Zusammenhalt langfristig nur sichern, wenn sie über ein vielfältiges und lebendiges Kulturleben verfügt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein reiches kulturelles Leben. 150.000 Kulturveranstaltungen – Konzerte, Festivals, Opern, Tanz, Film, Theater, Musicals, Comedy, Ausstellungen, Lesungen – finden jährlich in Deutschland statt; dazu zählen 5 Millionen Besuche von Konzerten der 128 öffentlichen Konzert- und Theaterorchester und 26 Millionen Besuche in einer der 800 Theaterbühnen in Deutschland. Das kulturelle Leben ist vielfältig und bunt. Es bildet damit die Gesellschaft in der Breite ihrer individuellen Lebensgestaltungen ab.

1,3 Millionen Bürgerinnen und Bürger arbeiten in Kulturberufen – unmittelbar, zum Beispiel als Musikerinnen und Musiker, Bühnenbildnerinnen und Bühnenbilder, oder Veranstalterinnen und Veranstalter, oder mittelbar in der Logistik, Technik oder anderen angeschlossenen Gewerken. Damit erfasst Kultur als Wirtschafts- und Arbeitsfaktor zahlreiche Berufsgruppen, die untereinander vielfältig vernetzt sind. Umgekehrt heißt das auch: Ein darniederliegendes Kulturleben schwächt nicht nur den gesellschaftlichen Zusammenhalt und beschneidet jeden einzelnen Menschen in seiner individuellen Lebensgestaltung und seinen Gewohnheiten, sondern bedroht akut auch die Existenz vieler Kulturschaffender und Kultureinrichtungen.

Mit Beginn der Corona-Pandemie ist das kulturelle Leben dieses Landes zum Erliegen gekommen. Dieser Stillstand des kulturellen Veranstaltungsbetriebs, der seit über einem Jahr bis heute andauert, hinterlässt tiefe wirtschaftliche Spuren. Der andauernde Einnahmeausfall hat für viele Kulturschaffende nicht nur gravierende Folgen und existenzbedrohende Dimensionen. Er raubt vielen von ihnen auch den Mut und das wirtschaftliche Fundament, um sich auf eine Zeit der Wiedereröffnung des öffentlichen Lebens einzustellen und Planungen für zukünftige kulturelle Angebote zu wagen.

2. Die Ratio für einen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Vor diesem Hintergrund soll – soweit die pandemiebedingten Beschränkungen es zulassen – dem kulturellen Sektor zu seiner alten Lebendigkeit verholfen werden. Um einen schnellen Wiederbeginn des kulturellen Lebens und eine Rückkehr zur Normalität für Kulturschaffende zu ermöglichen, ist die rasche Wiederaufnahme von Kulturveranstaltungen von hoher Dringlichkeit. Diese Aufgabe kann der Kultursektor nicht allein bewältigen. Auch nach einem Neustart werden Kulturveranstaltungen hygienischen Restriktionen und Beschränkungen in ihren Besucherkapazitäten ebenso wie der Gefahr etwaiger erneuter pandemiebedingter Restriktionen unterworfen sein.

Die damit verbundene andauernde Unsicherheit und die herausgehobene Bedeutung von Kunst und Kultur machen es erforderlich, dass der Staat Kulturschaffende unterstützt. Die dargestellten Ungewissheiten und ökonomischen Zwänge, sowohl in Planung als auch in der Durchführung der Veranstaltungen erfordern eine finanzielle Unterstützung und Absicherung. Angesichts der historischen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie ist es angezeigt, dass der Bund sich neben Ländern und Kommunen an diesem kulturpolitisch notwendigen finanziellen Kraftakt beteiligt.

Schon seit Beginn der Pandemie hat die Bundesregierung dafür erhebliche Finanzmittel bereitgestellt. Das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) betreute Programm NEUSTART KULTUR sorgt mit 2 Milliarden Euro dafür, die kulturelle Infrastruktur hierzulande zu stützen und in der Krise – insbesondere während der gravierenden Schließungsphasen – zu erhalten. Auch unterstützt NEUSTART KULTUR die aktive Kulturproduktion und das Wiederanlaufen von Kulturveranstaltungen. Weiteres wichtiges Hilfsinstrument der Bundesregierung für die Kulturbranche ist die Überbrückungshilfe III, hier nicht zuletzt der Baustein der Neustarthilfe für Solo-Selbständige. Als dritte Säule wird nunmehr ein spezieller Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen eingerichtet. Diesen Sonderfonds haben Bundesregierung und die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder gemeinsam konzipiert. Er wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und von der BKM verantwortet. Die Mittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro werden der BKM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese übernimmt auch den Vorsitz in einem Lenkungsausschuss, der die Umsetzung des Programms zwischen Bund und Ländern koordiniert.

Der Sonderfonds besteht aus zwei Bausteinen: Eine Wirtschaftlichkeitshilfe soll dabei helfen, kleinere Veranstaltungen unter Corona-bedingten Einschränkungen wirtschaftlich realisierbar zu machen. Durch eine Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen werden so die wirtschaftlichen Risiken reduziert und die Planbarkeit und Durchführbarkeit von Veranstaltungen verbessert. Daneben stellt der

Sonderfonds eine Ausfallabsicherung bereit, die größeren Kulturveranstaltungen dadurch Planungssicherheit verschafft, dass im Falle Corona-bedingter Absagen, Teilabsagen oder Verschiebungen von Veranstaltungen ein Teil der Ausfallkosten durch den Fonds übernommen wird.

Der Sonderfonds des Bundes wird über die Kulturministerien der Länder umgesetzt. Die Anträge werden über sie gestellt. Die Länder prüfen die Anträge und zahlen die Mittel aus. Der Sonderfonds ist auf Kulturveranstaltungen begrenzt und betreibt damit keine allgemeine Wirtschaftsförderung anderweitiger Veranstaltungen. Aufgrund des existierenden beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gibt es einen etablierten Rechtsrahmen für derartige Beihilfen. Die Leistungen werden als Billigkeitsleistungen gezahlt.

Die Registrierung von Veranstaltungen ist ab dem 15. Juni 2021 über nachfolgende Webseite möglich. Dort sind auch umfassende FAQ eingestellt, einschließlich einer Übersicht, welche Veranstaltungen gefördert werden können.

Webseite mit Registrierungsplattform des Sonderfonds:

www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

Beratungshotline für Antragstellende:

0800 6648430

3. Wirtschaftlichkeitshilfe und Ausfallabsicherung

Beide Elemente des Sonderfonds sollen Kulturveranstaltungen fördern. Somit geht es um Veranstaltungen wie Konzerte, Festivals, Opern, Tanz, Film, Theater, Musicals, Comedy, Lesungen und andere Kulturveranstaltungen – für die Einordnung als Kulturveranstaltungen sind die Rahmenbedingungen von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) maßgeblich. Präzisiert wird dies durch eine Positiv- bzw. Negativliste, anhand derer die Förderwürdigkeit einer Kulturveranstaltung zu identifizieren ist. Die Positivliste soll für Antragsstellerinnen und Antragsteller ein möglichst hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Antragsberechtigung ihrer Veranstaltung ermöglichen und gleichzeitig sicherstellen, dass es sich bei den begünstigten Veranstaltungen um künstlerische und kulturelle Darbietungen und Aktivitäten handelt. Zweifelsfragen sollen über die Beratungshotline der Länder geklärt werden können.

Wirtschaftlichkeitshilfe

Nach den nunmehr Schritt für Schritt erfolgenden Lockerungen der Beschränkungen für das öffentliche Leben soll die Wirtschaftlichkeitshilfe kleinere Kulturveranstaltungen fördern, die ab dem 1. Juli 2021 durchgeführt werden und an denen unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Besucherinnen und Besucher teilnehmen. Ab dem 1. August 2021 werden Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besucherinnen und Besuchern gefördert. Weitere Fördervoraussetzung ist, dass diese Veranstaltungen aufgrund der Bestimmungen mit maximal 80 Prozent ihrer Kapazität durchgeführt werden können. Die dadurch erzwungenen geringeren Ticketeinnahmen würden viele Veranstaltungen ohne Bezuschussung unrentabel machen – sie würden somit gar nicht erst stattfinden. Die Wirtschaftlichkeitshilfe soll diese Reduzierung der Einnahmen teilweise ausgleichen, um im Fall einer Finanzierungslücke die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen herzustellen.

Konkret soll der Sonderfonds pro Veranstaltung die Ticketeinnahmen aus den bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um 100 Prozent bezuschussen. Durch eine individuelle Höchstgrenze wird sichergestellt, dass die Förderung nicht höher ist als die auftretende Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen. Anders ausgedrückt: Sind Kosten und Durchführungspauschale der Veranstaltung bereits durch die Ticketeinnahmen gedeckt, so wird keine Wirtschaftlichkeitshilfe ausbezahlt. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist grundsätzlich bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt. Zudem ist eine Obergrenze für solche Veranstaltungen vorgesehen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt werden (bspw. Filmvorführungen in Kinos).

Beispiel A: Eine Veranstalterin verkauft 400 Tickets, zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 1000 Teilnehmer*innen (normalerweise wären 2.000 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann **20.000 Euro** betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen: $400 \cdot 50$ Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen 30.000 Euro, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf **13.000 Euro** belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer 10 % Durchführungspauschale beliefen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro, was die maximale Förderung darstellt. Damit beträgt die Wirtschaftlichkeitshilfe in diesem Beispiel 13.000 Euro).

Beispiel B: Eine Veranstaltungsagentur verkauft 1.200 Tickets zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 1.200 Teilnehmer*innen (normalerweise wären 2.400 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 50.000 Euro betragen (entspricht einer Verdopplung der Einnahmen aus den ersten 1.000 Tickets: $1.000 \cdot 50$ Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Sind die Hygieneauflagen noch strenger und wird die mögliche Teilnehmerzahl auf unter 25 Prozent der Maximalauslastung begrenzt, dann sind auch die Zuschüsse höher. In diesem Fall werden die Einnahmen aus den ersten 1.000 Tickets verdreifacht. Auch hier wird eine Überförderung durch eine entsprechende Förderhöchstgrenze verhindert.

Beispiel C: Ein Veranstalter verkauft 280 Tickets zu je 40 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 300 Teilnehmer*innen (normalerweise wären 1.300 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 22.400 Euro betragen (entspricht einer Verdreifachung der Ticketeinnahmen: $280 \cdot 2 \cdot 40$ Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Zusätzliche Förderung von hybriden Veranstaltungen

Es ist das Ziel der Bundesregierung, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an Kulturveranstaltungen teilnehmen können, zumindest virtuell. Deshalb sollen entsprechende Live-Stream- und andere ergänzende Videoangebote zusätzlich gefördert werden. Wird die Veranstaltung durch ein entsprechendes Online-Angebot ergänzt, beträgt die zusätzliche Kostenerstattung 5 Prozent der Wirtschaftlichkeitshilfe, mindestens jedoch 250 Euro und maximal 5.000 Euro. Auch hier gilt die oben beschriebene Förderhöchstgrenze.

Möglichkeit der Bündelung mehrerer kleiner Veranstaltungen

Um ein wirtschaftliches Antragsverfahren zu gewährleisten, muss die Förderung in der Wirtschaftlichkeitshilfe mindestens 1.000 Euro pro Antrag betragen. Um diese Bagatellgrenze zu erreichen, können mehrere kleinere Veranstaltungen zusammen registriert und beantragt werden.

Ausfallabsicherung für Veranstaltungen bis 2.000 Personen

Auch für Veranstaltungen mit bis zu 500 bzw. 2.000 Besucherinnen und Besucher soll es eine integrierte Ausfallabsicherung eines Teils der tatsächlich angefallenen Ausfallkosten geben für den Fall, dass Corona-bedingt eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann.

Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe

Die Beantragung erfolgt über die Kulturministerien der Länder bzw. die von ihnen beauftragten Stellen. Eine Beantragung und Bewilligung findet erst nach der Veranstaltung statt. Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung jedoch registriert werden. Dabei ist auch ein Hygienekonzept, die geplante Auslastung sowie die Maximalauslastung des Veranstaltungsorts anzugeben. Antragsberechtigt sind nur Veranstalterinnen und Veranstalter; also entscheidend hierbei ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko der Kulturveranstaltungen trägt. Nach der Veranstaltung müssen die Ticketeinnahmen sowie die relevanten Kosten nachgewiesen werden.

Ausfallabsicherung

Größere Veranstaltungen sind typischerweise profitabler als kleinere Veranstaltungen und deshalb nicht vergleichbar auf eine Wirtschaftlichkeitshilfe angewiesen. Allerdings ist bei größeren Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung hoch. Außerdem erfordern größere Veranstaltungen eine intensive Planung und Logistik und haben deshalb eine lange Vorlaufzeit, was die Unsicherheit zusätzlich erhöht.

Trotz dieser Unsicherheit sollen auch große Kulturveranstaltungen, wie zum Beispiel größere Konzerte oder Festivals, wieder geplant und durchgeführt werden können. Deshalb ist für Kulturveranstaltungen mit mehr als 2.000 Besucherinnen und Besuchern eine Ausfallabsicherung vorgesehen, die den Veranstalterinnen und Veranstaltern dieses hohe Risiko zumindest teilweise abnimmt. Dies geschieht dadurch, dass für ab dem 1. September 2021 durchgeführte Veranstaltungen aus dem Sonderfonds Ausfall- oder Verschiebungskosten bezuschusst werden, sollte eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt gar nicht oder nur eingeschränkt stattfinden können.

Wie hoch ist die Absicherung?

Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung übernimmt der Ausfallfonds maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Bei Teilabsagen oder Reduzierung der Teilnehmerzahl werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen. Bezuschusst wird also nur der betriebswirtschaftliche Verlust.

Welche Kosten sind förderfähig?

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe III gibt es eine Liste förderfähiger Kosten. Dazu zählen zum Beispiel allgemeine Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Gagen für Künstlerinnen und Künstler, beauftragte Dienstleister etc. Dieselben Kosten können grundsätzlich nur einmalig gefördert werden. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind.

Transparenz für die Kulturschaffenden

Künstlerinnen und Künstler, Technikerinnen und Techniker, Zuliefernde, Caterer und andere mögliche Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sollen aktiv über die Absicherung informiert werden, damit auch sie über die geänderte Risikosituation Bescheid wissen. Deshalb sollen Veranstalterinnen und Veranstalter den Status einer für die Ausfallabsicherung registrierten Veranstaltung gegenüber Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern stets offenlegen.

Registrierung für die Ausfallabsicherung

Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der vom Bund finanzierten IT-Plattform der Länder und legen dabei auch eine Kostenkalkulation vor. Tritt der Schadensfall tatsächlich ein, wird die Förderung beantragt. Die konkreten Verluste und damit verbundene Kosten werden dabei von dem Veranstalter oder der Veranstalterin nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Die Verwaltung und Abwicklung erfolgt durch die Länder.

4. Rolle der Länder in der Umsetzung und Einrichtung eines Lenkungsausschusses

Die Kulturministerien der Länder verantworten in ihrem jeweiligen Land die administrative Umsetzung des Bundesprogramms. Eine dezentrale Antrags- und Bearbeitungsstruktur soll sicherstellen, dass das regional unterschiedliche und vielfältige kulturelle Geschehen am besten abgebildet wird. Die Länderkulturbehörden sind zuständig für die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Finanzhilfen. Außerdem wird von den Ländern die bundesweit einheitliche IT-Infrastruktur zur Beantragung der Finanzhilfen administriert (www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de). Ferner betreiben die Länder eine Beratungshotline (Tel.: 0800 6648430). Die konkrete Verwaltungsabwicklung ist in einer Verwaltungsvereinbarung und verbindlichen Vollzugshinweisen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Für den „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ wurde ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz der BKM eingerichtet. Diesem Gremium gehören neben der BKM Vertreterinnen und Vertreter des BMF sowie der Länder an. Weiteres

Mitglied ist der Deutsche Kulturrat (DKR), um eine passgenaue Abstimmung und Kommunikation mit der Kulturbranche sicherzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt fachlich die Arbeit des Lenkungsausschusses aufgrund seiner Zuständigkeit für die Überbrückungshilfe III. Die Aufgaben des Lenkungsausschusses umfassen unter anderem die Kontrolle der Abgrenzung der Fondsmittel von anderen Hilfsinstrumenten des Bundes, die Begleitung notwendiger Anpassungen bei der Umsetzung des Programms sowie die breite Kommunikation des Sonderfonds in der Kulturszene.



Presseinformation

22. Juni 2021

Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier und Gesundheitsminister

Kai Klose zu den Beschlüssen des Corona-Kabinetts:

**„Bei den niedrigen Inzidenzen können wir deutliche Öffnungen
verantworten – Wir müssen aber weiter besonnen und
achtsam bleiben“**

Wiesbaden. Die Hessische Landesregierung hat heute angesichts zurückgehender Infektionszahlen weitere Öffnungsschritte beschlossen. „Wir freuen uns, dass die Inzidenzen deutlich sinken, die Maßnahmen erfolgreich waren, und wir deshalb weitere Lockerungen verantworten können. Stand heute liegt die landesweite Inzidenz bei 9,2 und alle hessischen Landkreise liegen deutlich unter 50. Das ist zuallererst die Leistung der Menschen, die sich in ganz weiten Teilen an die Regeln gehalten haben“, sagte der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier im Anschluss an die Kabinettsitzung. „Ab Freitag wird daher eine weitgehende Rückkehr zu mehr Normalität möglich. Die Maskenpflicht im Freien entfällt und es sind wieder Treffen mit mehr Personen möglich. Zugleich müssen wir aber vorsichtig bleiben, da zum Beispiel die Auswirkungen der neuen Delta-Variante noch nicht eingeschätzt werden können. Sollten die Infektionen wieder zunehmen, könnten auch erneute Einschränkungen notwendig werden, die dann auf Basis des bewährten hessischen Eskalationskonzeptes umgesetzt werden. Wir müssen auch weiterhin besonnen und achtsam bleiben, um das Erreichte nicht zu verspielen.“

„Wir wissen heute viel mehr über den Umgang mit Virusvarianten und die Übertragung der Infektionen; wir verfügen über Test- und Impfmöglichkeiten. Masken, Abstand, Hygiene, Lüften sind ganz einfache und alltägliche Wege, Übertragungen zu verhindern. Wichtig ist, sich impfen zu lassen, sobald ein Angebot besteht. Der Blick auf die aktuell massive Ausbreitung der Delta-Variante in Portugal, England oder Russland sollte uns mahnen, die endlich möglichen Freiheiten über den Sommer hinaus sorgsam zu bewahren“, so Gesundheitsminister Klose.

Folgende Regelungen sind unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren beschlossen worden:

Einheitliche Maskenpflicht:

- Aufhebung der Maskenpflicht im Freien. Maske empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Maskenpflicht (med. Masken) in Innenräumen bis zum Sitzplatz.

Private Treffen:

- Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und ggfs. auch Tests werden empfohlen.
- Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.

Ausgangsbeschränkungen:

- bleiben aufgehoben.

Arbeitsplätze:

- Keine landesrechtlichen Einschränkungen.

Schule:

- Präsenzunterricht für alle Klassen. Testpflicht: 2x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske.
- Maskenpflicht bei Ausbruchsgeschehen an der Schule.

Kita:

- Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen. Gruppen können wieder gemischt werden. (Übergangsfrist bis 5.7.)
- Maskenpflicht für Fachkräfte entfällt.

Sport:

- Mannschaftssport weiter möglich.
- Schwimmbäder mit Personenbegrenzung geöffnet.
- Fitnessstudios mit Kontaktdatenerfassung & Abstands- und Hygienekonzept geöffnet.

Kultur:

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen.

Veranstaltungen (ab 25 Personen):

- Mit Auflagen möglich, u.a. Abstands- und Hygienekonzept, Testpflicht in Innenräumen, Kontaktdatenerfassung.
- Maximale Teilnehmer: 250 Innen bzw. 500 außen (Geimpfte und Genesen zählen nicht mit). Größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig.
- Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte

Körpernahe Dienstleistungen:

- Geöffnet mit Maskenpflicht. Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

Einzelhandel:

- Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.

Gastronomie:

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen. Kontaktdatenerfassung.
- Maskenpflicht für Personal und Gäste bis zum Platz.
- Testpflicht in Innenräumen.

Clubs / Discotheken:

- Im Außenbereich mit Auflagen – u.a. Testpflicht, Personenbegrenzung – geöffnet.
- Öffnung der Innenbereiche als Bar / Gastronomie.

Hotels und Übernachtungen:

- Mit Auflagen geöffnet, u.a. Testpflicht 1x pro Woche, Abstands- und Hygieneregeln.

ÖPNV:

- Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden

Hochschulen:

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Erleichterungen.

Prostitutionsstätten:

- Geöffnet mit Testpflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

Sollten die Inzidenzen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieben Tage in Folge über die 50-Marke steigen, kommt es vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden gezielte Hotspot-Maßnahmen ergriffen. Ab einer Inzidenz höher 100 greifen weitergehende Maßnahmen entsprechend des Eskalationskonzepts. Dazu zählen bspw. verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht.

Weiterführende Informationen

Das Infektionsgeschehen in Hessen ist in den vergangenen Wochen stark und kontinuierlich zurückgegangen. Landesweit liegt der Inzidenzwert bei 9,2. Neun Landkreise unterschreiten die Schwelle von 5 Neuinfektionen.

Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten ist ebenso stark zurückgegangen. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind deutlich gefallen.

Zugleich hat die Zahl der geimpften Personen zugenommen. Mehr als 50 Prozent der Hessinnen und Hessen sind mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. Fast 30 Prozent haben bereits den vollen Impfschutz erhalten.

Hinzu kommt, dass die sommerlichen Temperaturen zu vermehrten Aufenthalten und Aktivitäten im Freien führen. Schnell- und Selbsttests als Negativnachweise sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können in zahlreichen Situationen eine zusätzliche Sicherheit bieten, etwa bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in Gaststätten oder Schulen.

Die Hessische Landesregierung hat bereits im Mai 2021 nach einer langen Lockdown-Phase, die von umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens geprägt war, einen ersten Teil der angeordneten Beschränkungen zurückgenommen und im Bereich der Kontakt- und Betriebsbeschränkungen in ein schrittweises an die Entwicklung der Inzidenzwerte gekoppeltes Lockerungskonzept überführt. Diese ersten Lockerungen haben sich gerade auch angesichts der weiterhin stark gefallen Neuinfektionszahlen bewährt.

Die Pandemie ist aber noch nicht vorbei. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der zuerst in Indien aufgetretenen Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus besteht weiterhin Anlass zur Sorge. An einer Reihe der bisherigen Beschränkungen wird daher auch weiterhin festgehalten.

Im Zuge der Neuregelung werden dabei die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst und in eine einzige und übersichtliche Coronavirus-Schutzverordnung überführt.

Die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit werden aufgehoben und durch einen Appell zu einem verantwortungsvollen Verhalten in der Pandemie ersetzt. Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei Begegnungen mit Risikopersonen ist besondere Vorsicht geboten. Es wird empfohlen überall Masken zu tragen, wo Abstände nicht eingehalten werden können. Personen, die noch nicht geimpft oder genesen sind, sollten sich regelmäßig testen lassen.

Der Einrichtungsschutz etwa von Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Schulen wird in den jeweiligen Bereichen auf die aktuelle pandemische Situation neu abgestimmt. Dabei spielen der bisher auch schon verfolgte Dreiklang von Negativnachweis, Maskenpflicht und Kontaktnachverfolgungsmöglichkeit eine besondere Rolle.

Auch der unterschiedlichen infektiologischen Gefahr, die von Innenräumen ausgeht, wird Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird etwa auch die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen, die Sportausübung sowie der Betrieb von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Gaststätten, Übernachtungsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Clubs, Diskotheken und Prostitutionsstätten mit angemessenen Auflagen versehen. An der bisher schon angeordneten Quarantänepflicht aufgrund eines positiven Testergebnisses wird festgehalten.

Hier geht es zum Eskalationskonzept der Hessischen Landesregierung:

<https://hessenlink.de/eskalation>.

Die Verordnung finden Sie auf corona.hessen.de.

**Verordnung zum Schutz der Bevölkerung
vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2
(Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)**

Vom 22. Juni 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
4. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Pandemiegerechtes Verhalten

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

(3) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(4) Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen und Kulturveranstaltungen, den Besuch der Gastronomie sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die gemeinschaftliche Sportausübung und den Besuch von Fitnessstudios sowie die Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen.

(5) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

§ 2

Medizinische Maske

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. bei Großveranstaltungen in Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen,
3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
4. von
 - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2021 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
 - b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
 - c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann,

die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;

5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet und solange nicht feste Sitzplätze eingenommen werden,
6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen,
7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen, von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby,
10. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; wenn alle Insassen über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen, gilt dies in den Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
11. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
12. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
13. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
14. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
16. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.

§ 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
3. für Besuche in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in den eigenen Zimmern der zu besuchenden Person, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner dieser Zimmer geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
4. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
5. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenen Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
6. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
7. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 angeordnet wurden,
8. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen; dies ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähige Tröpfchenpartikeln oder Aerosole durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht nach Abs. 1, auch in Verbindung mit Satz 1, anordnen. Sie oder er kann die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise aussetzen.

§ 3

Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

(2) Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

§ 4

Kontaktdatenerfassung

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erheben und zu verarbeiten sind (Kontaktdatenerfassung), gilt neben § 28a Abs. 4 Satz 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes:

1. personenbezogenen Angaben sind die Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sie sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben;
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen;
3. die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die von der Kontaktdatenerfassung Betroffenen sind über diese Beschränkungen zu informieren.

§ 5

Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

vorzusehen.

§ 6

Zutrittsuntersagung

(1) Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu

1. Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen zur Behandlung als Patientin oder Patient,
2. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 9 Abs. 1, ausgenommen als betreute oder untergebrachte Person; die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden;
3. betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 fallen, ausgenommen als in der Einrichtung betreute Person,
4. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereichen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
6. Gruppenangeboten, die im Vor- und Umfeld von Pflege Betreuungs- und Unterstützungsangebot angeboten werden, insbesondere Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
7. Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe,
8. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

9. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

Personen, die nicht in den in Satz 1 genannten Einrichtungen tätig sind, ist der Zutritt nach Satz 1 auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

(2) Liegt in einer Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 oder 7 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vor, ist der Zutritt bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes untersagt.

§ 7

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen

des Satz 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(3) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 1 Satz 3 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Hausstand leben.

(4) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(5) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 8

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nur von Personen betreten werden, die über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungsleitung kann für engste Familienangehörige Ausnahmen zugelassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und
2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzepte nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

§ 9

Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1) Zu Besuchszwecken dürfen

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

nach Maßgabe des Besuchskonzepts nach Abs. 2 betreten werden. Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen müssen über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungen nach Satz 1 müssen eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der

Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu treffen.

(3) Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt. Die Durchführung der Testungen ist im einrichtungsbezogenen Konzept nach Abs. 2 Satz 1 zu regeln. Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen nach Satz 3 sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.

(4) Das in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 tätige Personal ist, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, verpflichtet, die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden.

(5) Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen. Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen.

§ 10

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vorzunehmen,
2. ein Abstand- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

Einzelangebote im Sinne des Satz 1 sind nur untersagt, wenn ein Fall des § 6 Abs.1 Satz 2 vorliegt; § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe

(1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen

nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

(2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

§ 13

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen und Vorlaufkursen teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten.

(3) Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt, auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 4, entsprechend.

(4) Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

sind.

(5) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende werden im Distanzunterricht beschult. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

§ 14

Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

(1) Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, sowie bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, sind die Kontaktdaten nach Maßgabe des § 4 zu erfassen; bei Veranstaltungsreihen erfolgt die Erfassung für jeden Termin.

(2) Die Leitungen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien sowie die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) können zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests ergänzend folgende Maßnahmen treffen:

1. zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichten,
2. den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen oder einzelnen Räumen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 beschränken,
3. vom Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

§ 15

Bildungsangebote, Ausbildung

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beam-

ten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis.

§ 16

Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 250 und im Freien 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
2. in geschlossene Räume nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und
4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümersammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der Vorgaben des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dringend empfohlen.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich

der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet, zulässig. Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

§ 17

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren.

§ 18

Freizeiteinrichtungen

(1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
2. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher nach § 4 erfolgt und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn

1. nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher nach § 4 erfolgt und

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 19

Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird.

§ 20

Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 21

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 22

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) in die Innengastronomie nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
 - b) die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,
 - c) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b keine Anwendung; Entsprechendes gilt für Mensen.

§ 23

Übernachtungsbetriebe

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken ein Negativnachweis nach § 3 bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden,
2. die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,
3. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 24

Tanzlokale, Clubs, Diskotheken

(1) Der Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist im Freien zulässig, wenn

1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 erfolgt,
3. nur eine Person je 10 Quadratmeter Verkehrsfläche, maximal 250 Personen eingelassen werden und
4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Innenräumen dürfen Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nur zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, betrieben werden. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.

§ 25

Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.

(2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege sind zur Kontaktdatenerfassung nach § 4 verpflichtet.

§ 26

Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt,
3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt und eine mindestens einmal wöchentliche Testung der Prostituierten, soweit es sich nicht um geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, beinhaltet, erstellen und umsetzen.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 27

Vollzug

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

(2) Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über die-

se Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske trägt,
2. § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 § 16 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 2 oder § 26 Nr. 2 unwahre oder unvollständige Angaben macht,
3. § 6 eine der aufgeführten Einrichtungen betritt oder durch Kinder unter 14 Jahren oder nicht einsichtsfähige Personen betreten lässt,
4. § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
5. § 7 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Besuch empfängt,
6. § 7 Abs. 2 Satz 2 keinen PCR-Test durchführen lässt,
7. § 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
8. § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testungen des Personals nicht durchführt,
9. § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, die Testungen des Personals nicht dokumentiert,
10. § 9 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, die Dokumentationen nicht aufbewahrt,
11. den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen oder Kulturangebote veranstaltet,
12. den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
13. den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
14. den Vorgaben des § 18 Abs. 3 Tierparks, Zoos, botanischen Gärten, Freizeitparks oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
15. den Vorgaben des § 18 Abs. 4 Spielbanken, Spielhallen, ähnliche Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen betreibt,
16. den Vorgaben des § 19 Schlösser, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr öffnet,
17. den Vorgaben des § 20 Satz 2 Zuschauer in Sportstätten einlässt,
18. den Vorgaben des § 21 Verkaufsstätten oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
19. den Vorgaben des § 22 Speisen und Getränke anbietet,
20. den Vorgaben des § 23 Übernachtungen anbietet,
21. den Vorgaben des § 24 Tanzlokale, Diskotheken, Clubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
22. den Vorgaben des § 26 eine Prostitutionsstätte oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt, eine Prostitutionsvermittlung betreibt oder sexuelle Dienstleistungen erbringt.

§ 29

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272), und
2. die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272).

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Kategorie	Inhalt	Beschreibung	Format
Personen- bezogene Da- ten	Name	Vor- und Zuname der getesteten Per- son	
	ID (optional)	Identifikationsnummer der getesteten Person (falls vorliegt, z.B. Bürger-ID, Kran- kenversicherten-Nummer)	
	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person	Datum nach ISO ¹ 8601.
Informationen zum Test	Art des Tests	Beschreibung der Art des Tests, z.B. RT-PCR oder Antigen-Schnelltest Im Fall von Antigen-Schnelltest müs- sen Herstellerangaben und Name des Tests angegeben werden.	
	Untersucher Erreger/Krankheit	Untersucher Erreger: SARS-CoV-2	
	Probenart (optional)	Art der Probe und Probennahme (z.B. Nasopharynx-Abstrich, Orophar- ynx-Abstrich, Abstrich der vorderen Nasenhöhle, Speichel)	
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests Im Fall von Tests basierend auf Nuk- leinsäureamplifikationstechniken (NAT), z.B. RT-PCR sollte Datum der Ausgabe des Testergebnisses zusätz- lich aufgeführt werden.	Datum nach ISO ¹ 8601
	Testergebnis	Negativ / Positiv	
	Testort / Testzentrum	Name des Testzentrums, der durch- führenden Stelle bzw. veranlassende Behörde Optional: Adresse des Testorts	
	Testende Person (optional)	Name oder Identifikations-Nummer der Person, die Test durchführt	
Staat	Staat, in dem Test durchgeführt wurde z.B. Deutschland	ISO 3166 ² Kodierung	
Zertifikat Me- tadaten	Aussteller des Testzertifikats	Aussteller des Zertifikats (ermöglicht eine Prüfung des Zertifikats)	
	Zertifikat ID (optional)	Referenz – ID des Testzertifikats (ein- deutige Nummer)	

¹ Im Grundformat von ISO 8601 hat das Datum „07. September 2019“ folgende Schreibweise: „20190907“, oder in der Formatierung mit Trennzeichen ausgedrückt: „2019-09-07“. Uhrzeiten sind in Stunden, Minuten und Sekunden unterteilt. Die Darstellung in ISO 8601 ist also 12:07:22.

² Länderkodierung für Deutschland lautet „DE“

Begründung:

Allgemein

Das Infektionsgeschehen in Hessen ist in den vergangenen Wochen stark und kontinuierlich zurückgegangen.

Mit Stand vom 22. Juni 2021 unterschreiten alle Landkreise und kreisfreie Städte in Hessen den Schwellenwert nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG von 35 von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen, die meisten davon sehr deutlich. Neun Landkreise unterschreiten die Schwelle von 5 Neuinfektionen, landesweit liegt der Inzidenzwert bei 9,2.

Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten ist ebenso stark zurückgegangen. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind deutlich gefallen.

Zugleich hat die Zahl der geimpften Personen zugenommen. Bis einschließlich 20. Juni 2021 sind 50,3 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 29,1 Prozent haben bereits den vollen Impfschutz erhalten. Von den besonders gefährdeten Menschen über 60 Jahren sind sogar bereits über 49 Prozent vollständig geimpft.

Hinzu kommt, dass der saisonale Temperaturanstieg auch weiterhin zu vermehrten Aufenthalten und Aktivitäten im Freien führt. Schnell- und Selbsttests als Negativnachweise sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können in zahlreichen Situationen eine zusätzliche Sicherheit bieten, etwa bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Die Hessische Landesregierung hat bereits im Mai 2021 nach einer langen Lockdown-Phase, die von umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens geprägt war, einen ersten Teil der angeordneten Beschränkungen zurückgenommen und im Bereich der Kontakt- und Betriebsbeschränkungen in ein schrittweises an die Entwicklung der Inzidenzwerte gekoppeltes Lockerungskonzept überführt. Diese ersten Lockerungen haben sich gerade auch angesichts der weiterhin stark gefallen Neuinfektionszahlen bewährt. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren werden deshalb die bisher angeordneten Schutzmaßnahmen nur in einem deutlich geringeren Umfang aufrechterhalten.

Die Pandemie ist aber noch nicht vorbei. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der zuerst in Indien aufgetretenen Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus besteht weiterhin Anlass zur Sorge. An einer Reihe der bisherigen Beschränkungen wird daher auch weiterhin festgehalten.

Im Interesse der Kohärenz der aufrechterhaltenen Schutzmaßnahmen werden dabei die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst und in die neue Coronavirus-Schutzverordnung überführt.

Zunächst wird die Notwendigkeit in die Einsicht pandemieangemessenen und verantwortungsvollen Verhaltens aller Personen selbst mit dem neugeschaffenen § 1 unterstrichen. Der Verlauf der letzten Monate hat gezeigt, dass es primär das pandemieangepasste Verhalten der Bürgerinnen und Bürger war, welches zu einem jeweils deutlichen Absinken der Infektionszahlen geführt hat.

Der Schutz von Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Schulen und anderen vulnerablen Einrichtungen wird in den jeweiligen Bereichen auf die aktuelle pandemische Situation neu abgestimmt. Dabei spielen der bisher auch schon verfolgte Dreiklang von Negativnachweis, Maskenpflicht und Kontaktnachverfolgungsmöglichkeit eine besondere Rolle.

Auch der größeren infektiologischen Gefahr, die von Innenräumen ausgeht, wird durch höhere Anforderungen an Präventionsmaßnahmen Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang wird etwa auch die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen, die Sportausübung sowie der Betrieb von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Gaststätten, Übernachtungsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Clubs, Diskotheken und Prostitutionsstätten mit einerseits den immer noch bestehenden pandemischen Gefahren entsprechenden, andererseits den bereichsspezifischen Erfordernissen angemessenen Auflagen versehen.

An der bisher schon angeordneten Quarantänepflicht aufgrund eines positiven Testergebnisses wird festgehalten.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dazu nachfolgend ergangenen Anpassungsverordnungen Bezug genommen:

- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869),
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2),
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26),
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74),
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142),
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154),
- Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186),
- Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207),
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214),
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236),

- Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242),
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254) sowie
- Sechsenddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272).

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 1

Die strengen Vorgaben zur Beschränkung von Kontakten können angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der pandemischen Lage entfallen. Vielmehr gilt die Aufforderung zu pandemieangemessenem und verantwortungsvollem Verhalten, das die Bürgerinnen und Bürger in den letzten Monaten in ihren Alltag übernommen haben. Überdies gilt die dringende Empfehlung, weiterhin die bekannte AHA+L Regel einzuhalten und das breitflächige Testangebot wahrzunehmen.

Mit der Vorschrift wird insgesamt unterstrichen, dass die weitere erfolgreiche Pandemiebekämpfung wie auch bisher schon ihre Stütze in der Einsicht und dem Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger findet.

Zu § 2

Das Tragen einer Maske trägt wesentlich dazu bei, in Bereichen, in denen in der Regel eine Vielzahl von Personen zusammentreffen, vor Infektionen – gerade vor den noch schneller übertragbaren Virusvarianten – zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu verringern. Dies gilt insbesondere für Innenbereiche. Dabei liefern medizinische Masken einen effektiveren Schutz als sogenannte „Alltagsmasken“. Dieser als grundlegend erkannte Baustein der Pandemiebekämpfung richtet sich fortan an diesen Faktoren aus. Die Anforderungen an die zu tragenden Masken sollen zudem vereinheitlicht werden. Damit sollen die verbleibenden Kontakt- und Betriebseinschränkungen flankiert und die bisherigen Erfolge in der Pandemiebekämpfung gesichert werden.

In Schul- und Hochschulgebäuden, von Besucherinnen und Besuchern von Zusammenkünften nach §§ 16 f., im außerschulischen Bildungsbereich sowie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit kann die medizinische

Maske nach Einnahme eines Sitzplatzes abgenommen werden. In Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und ähnlichen Beförderungsmitteln ist dagegen aufgrund der besonderen räumlichen Situation sowie des nicht zu umgehenden Nahkontaktes dauerhaft eine medizinische Maske zu tragen. Es sei denn, alle transportierten Personen können einen Negativnachweis vorlegen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten zu Gunsten der sozialen Entwicklung und Sprachentwicklung der zu betreuenden Kinder die Maskenpflicht für dort tätiges Personal nicht weiter aufrechterhalten.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Tragepflicht, um besondere Härten zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Absatz 3.

Zu § 3

Die Vorlagepflicht eines Negativnachweises leistet einen wesentlichen Beitrag, um das Infektionsrisiko im Alltag zu verringern. Die Vorschrift regelt, welche Nachweise dafür vorgelegt werden können. Um die personenbezogenen Angaben des jeweiligen Nachweises verifizieren zu können, ist auch ein amtliches Ausweispapier im Original vorzulegen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 28a Abs. 4 IfSG den Umfang und die Erfassung personenbezogener Daten zur Kontaktdatennachverfolgung im Rahmen eines Infektionsgeschehens sowie Informationspflichten gegenüber den Betroffenen. Die Kontaktdatenerfassung ist ein wesentlicher Baustein der Containment-Strategie.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt Mindestanforderungen an ein vorzulegendes und umzusetzendes Hygienekonzept, um das Infektionsrisiko im Rahmen von unterschiedlichen Zusammenkünften zu verringern.

Zu § 6

Die bisher in der Einrichtungsschutzverordnung angeordneten Betretungsverbote für Personen mit typischer Symptomatik für COVID-19 bzw. entsprechender Symptomatik oder Ansteckungsverdacht bei Haushaltsangehörigen werden aufrechterhalten, um den

Eintrag von Infektionen in infektiologisch besonders sensible Einrichtungen zu verhindern. Es ist in diesen Fällen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für eine Infektion auszugehen.

Zu § 7

Die generelle Anordnung einer Absonderung aufgrund eines positiven Testergebnisses ist weiterhin erforderlich, um die jeweilige Infektionskette unmittelbar zu unterbrechen. Im Hinblick auf die Verbreitung von Virusvarianten stellt sie gerade auch aus Vorsorgegesichtspunkten einen wichtigen Baustein der Pandemiebekämpfung dar.

Zu §§ 8 - 12

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen weiterhin Besuchsregelungen und besonderen Hygienemaßnahmen.

Die entsprechenden Regelungen der bisherigen Einrichtungsschutzverordnung werden insoweit an die aktuelle pandemische Situation und unter Berücksichtigung des dort in einigen Bereichen bereits bestehenden weitgehenden Impfschutzes des Personals sowie etablierter Zugangsvoraussetzung mit Negativnachweis angepasst.

Zu § 13

In den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen findet wieder für alle Klassen und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht statt. Das derzeitige bewährte Testkonzept wird fortgeführt.

Zu § 14

Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien sind zum Zweck der Nachverfolgung Kontaktdaten zu erfassen.

Die Leitungen der Einrichtungen können zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ergänzende, individuelle Maßnahmen treffen.

Zu § 15

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie kulturpädagogischen Angeboten sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, um die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus und seiner Varianten zu verhindern.

Zu § 16

Zusammenkünfte unterliegen fortan ab einer Personenzahl von mehr als 25 Personen Beschränkungen und Auflagen. Bei einer Zusammenkunft von mehr als 25 Personen sind Auflagen im öffentlichen Raum wie die Kontaktdatenerfassung und die Erstellung eines Hygienekonzeptes erforderlich, um das Infektionsrisiko zu minimieren und eine Nachverfolgung zu ermöglichen.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1, um die uneingeschränkte Aufrechterhaltung eines Kernbereichs des öffentlichen Lebens aufrechtzuerhalten. Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen besteht unter Berücksichtigung des Artikel 13 Grundgesetz eine Empfehlung, die Auflagen des Absatzes 1 bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen ebenfalls umzusetzen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe unter Pandemiebedingungen zulässig.

Zu § 17

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen und ein Hygienekonzept umzusetzen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Varianten zu vermeiden.

Zu § 18

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist nur unter den genannten Auflagen, die dem Infektionsschutz dienen, möglich. Aufgrund in der Regel nicht vermeidbarer Nahkontakte in Schwimmbädern, Thermalbädern, Badeanstalten und Saunen sind besondere

Maßnahmen zur Zugangssteuerung erforderlich, um Übertragungsrisiken zu minimieren. In Fitnessstudios, die in der Regel in Innenräumen betrieben werden und gleichzeitig von einer großen Zahl an Personen besucht werden, ist die Kontaktdatenerfassung ein wichtiger Baustein, potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen sind mit Innenräumen in der Gastronomie vergleichbar. Somit gelten die gleichen Auflagen.

Zu § 19

Die Öffnung von Museen, Schlössern, Galerien und Gedenkstätten ist nur mit Hygienekonzept zulässig.

Zu § 20

Sport in Sportstätten ist nur bei Vorliegen und Umsetzung eines Hygienekonzeptes der Betreiberinnen und Betreiber zulässig. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 21

Der Betrieb von Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nur mit Hygienekonzept zulässig.

Zu § 22

Der Betrieb von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen ist insbesondere in der Innengastronomie nur unter Auflagen sowohl im Rahmen der Abholung von Speisen und Getränken als auch für den Verzehr vor Ort gestattet. Die strengeren Auflagen für den Verzehr vor Ort ergeben sich aufgrund der Aufenthaltsdauer und der Möglichkeit, am Sitzplatz die medizinische Maske abzulegen.

Zu § 23

Das zur Verfügungstellen von Übernachtungsangeboten ist nur unter Auflagen zulässig.

Zu § 24

Aufgrund der sinkenden Inzidenzzahlen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nunmehr und nur im Freien und unter strengen Auflagen zulässig. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos in geschlossenen Räumen und

der nicht vermeidbaren Nahkontakte einer Vielzahl an Personen ist in Innenräumen der Betrieb weiterhin ausschließlich in gastronomischer Form gestattet.

Zu § 25

Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst nur ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten, um die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus und seiner Varianten zu verhindern.

Zu § 26

Der Betrieb von Prostitutionsstätten, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, die Durchführung und Organisation einer Prostitutionsveranstaltung oder ähnlichen Einrichtung, der Betrieb eine Prostitutionsvermittlung sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist nur unter Auflagen zulässig.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund des besonders engen Kontaktes und des vermehrten Aerosolausstoßes dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen und bedient werden und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach § 4 zu erfassen. Darüber hinaus ist ein Abstands- und Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, welches das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt und eine mindestens einmal wöchentliche Testung der Prostituierten vorsieht.

Zu § 27

Um bestehende Gefahren rechtzeitig abwehren zu können, sind für den Vollzug neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die örtlich zuständigen Behörden können im Rahmen des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) weitergehende Maßnahmen treffen. Regionale Lockerungen sind dagegen nicht gestattet.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt die Ahndung bußgeldbewehrten Verhaltens.

Zu § 29

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die Aufhebung bisherigen Rechts.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.